Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Abschluß des Abkommens über die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Russischen Föderation

(1999/C 307 E/02)

KOM(1999) 324 endg. — 1999/0133(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 1. Juli 1999)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 170 in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 2, erster Satz des ersten Unterabsatzes, und Artikel 300 Absatz 3, erster Unterabsatz,

gestützt auf den Vorschlag der Kommission,

gestützt auf die Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Europäische Gemeinschaft und die Russische Föderation führen spezifische Forschungsprogramme auf Gebieten von gemeinsamem Interesse durch.

(2) Die Russische Föderation und die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten haben ein Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit geschlossen, dessen Artikel 62 die Aushandlung von „Sondervereinbarungen" auf dem Gebiet der Wissenschaft und Technologie vorsieht.

(3) Mit seinem Beschluß vom 10. November 1997 hat der Rat die Kommission ermächtigt, für die Dauer des Fünften Rahmenprogramms ein Abkommen über die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Russischen Föderation auszuhandeln.

(4) Das Abkommen über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Russischen Föderation sollte im Namen der Gemeinschaft gebilligt und unterzeichnet werden —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Abkommen über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Russischen Föderation wird hiermit gebilligt. Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluß als Anlage beigefügt.

Artikel 2

Die Gemeinschaft wird das Abkommen über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der EG und der Russischen Föderation unterzeichnen. Der Ratspräsident wird hiermit ermächtigt, die Person(en) zu bestellen, die befugt ist (sind), das Abkommen im Namen der Gemeinschaft zu unterzeichnen.

Artikel 3

Gemäß Artikel 12 des Abkommens teilt der Ratspräsident mit, daß die für das Inkrafttreten des Abkommens erforderlichen Verfahren von seiten der Europäischen Gemeinschaft abgeschlossen sind.